



Marktgemeinde Hohenau an der March

A-2273, Rathausplatz 1

Bezirk Gänserndorf – Land Niederösterreich

Telefon: 02535/2307..-0, Telefax: 02535/2307-18

Email: gemeindeamt@hohenau.at

Internet: www.hohenau.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March beabsichtigt, gem. § 24 und § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., das **Örtliche Raumordnungsprogramm** abzuändern. Dabei handelt es sich um nachstehend angeführte Änderungspunkte:

- 1.) Blatt Ost, Bereich Freizeitzentrum Aubad:
Ausweisung von Bauland Sondergebiet zur Gewährleistung der Errichtung eines zentralen Verwaltungs- und Gastronomiegebäudes
- 2.) Blatt Ost, Bauland Kerngebiet zwischen Rathausstraße, Marktplatz und Schulgasse:
Anpassungsbedingte Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend dem tatsächlichen Naturstand bzw. aufgrund einer geplanten Übernahme in das öffentliche Gut verbunden mit einer Änderung der Grundgrenzen
- 3.) Blatt Ost, Bereich Kreisverkehr an der LB48 und der LB49 bzw. Zufahrtbereich zum Fachmarktzentrum „Bernsteinpark“:
Anpassungsbedingte Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend dem tatsächlichen Naturstand bzw. den Grundgrenzen lt. aktuellem DKM-Stand
- 4.) Blatt Ost, Nordöstlicher Bereich von Hohenau entlang der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik:
Anpassung der Staatsgrenze aufgrund einer erfolgten Grenzänderung, Ausweisung des neuen Gemeindegrundstücks (Teil des Thaya-Flusses) als Grünland Wasserfläche sowie anpassungsbedingte Löschungen von Wasser- und Verkehrsflächen bzw. Miteinbeziehung von diesen in die Widmung Glf im unmittelbaren Umgebungsbereich
- 5.) Blatt Ost, Bereich Feldgasse:
Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend dem tatsächlichen Naturstand bzw. der tatsächlichen Nutzung

Der Entwurf dazu wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 07. Juni bis 19. Juli 2023

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist, zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.



Der Bürgermeister:

Gaida

Angeschlagen am: 07. Juni 2023

Abgenommen am: 20. Juli 2023